

(2) Die Voraussetzung der Befreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung ist dann gegeben, wenn in den Anstalten, Heimen und Betrieben eine gemeinschaftliche Küche (Werkküche) besteht oder eine Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt wird. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Zu den Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen zählen nicht die vertragsgebundenen Heime privater Besitzer, für diese gilt die Befreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 nicht. Voraussetzung der Befreiung ist aber, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Betriebe der Verbesserung der Verpflegung der Insassen und Betriebsangehörigen dienen. Für die Berechnung folgendes Beispiel:

Wäre z. B. einem Krankenhaus von 200 Insassen eine Wirtschaft von 9 ha angegliedert, so wären 8 ha (200 : 25) von tierischen und pflanzlichen Produkten ablieferungsfrei. Die restliche Fläche (im Beispiel 1 ha) ist zur Pflichtablieferung nach den Normen zu veranlagen, die auf die Betriebsgrößengruppe (im Beispiel 9 ha) entfallen, die der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Wirtschaft entspricht. Erreicht die Zahl der Verpflegten nicht 25 voll, so ist sie aufzurunden (im Beispiel entfallen auf 67 Verpflegte somit 3 ha). In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig, ob die Befreiung nach der Bestimmung des § 8 Ziff. 3 gegeben ist.

## § 35

## Deck- und Besamungsstationen

(1) Die VdgB und volkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind nur dann von der Ablieferung befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Vatiertiere Verwendung findet. Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche der Station anderen Zwecken dient, entfällt die Befreiung.

(2) Die privaten Vatiertierhaltungen in Bauernwirtschaften sind nicht von der Ablieferung befreit. Bei Vatiertierhaltungen für die VdgB (BHG) sind von den VdgB (BHG) im Einvernehmen mit den Räten der Kreise Gemeinschaftsablieferungen in den Gemeinden oder im Kreise zu organisieren. In den Erzeugerkarteien (§ 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1952, GBl. S. 469) sind bei den einzelnen Erzeugern die aus der Gemeinschaftsablieferung entfallenden Mengen zu vermerken.

## § 36

## Befreiung bei neugewonnenem Land

Besitzer von folgenden Nutzflächen sind für diese Flächen von der Ablieferung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit:

- a) Für das im § 13 Abs. 1 Buchstaben a bis c neugewonnene Nutzland auf die dort festgelegte Dauer.
- b) Wiesen und Weiden, die zur dauernden Acker- und Weidenutzung umgebrochen wurden, für ein Jahr von der Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse. Wiesen und Weiden, die im Jahre 1953 von der Pflichtablieferung befreit waren, unterliegen im Jahre 1954 der Pflichtablieferung.

## § 37

## Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu

Von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha, von der Pflichtablieferung von Heu die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 2 ha befreit.

## § 38

## Befreiung der Wechselnutzung von Wiesen und Weiden

Wiesen und Weiden, die in Wechselnutzung genommen werden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung.

## § 39

## Befreiung von der Ablieferung von Obst, Tabak und Korbweiden

Von der Ablieferung sind befreit:

- von Obst:
- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturfleichen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;
  - b) Obstkulturfleichen aller in § 8 der Verordnung unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften;

von Tabak:

- a) Kleinpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen anbauen;
- b) öffentliche Schulen mit Anbau von Tabak zu Unterrichtswecken;

von Korbweiden:

die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen sowie alle wildwachsenden Bestände.

## Abschnitt VIII

## Pflichtablieferung in Wolle

Zu § 9 der Verordnung:

## § 40

## Hektarveranlagung

(1) Alle Wirtschaften über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in tierischen Erzeugnissen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt werden, unterliegen mit der gleichen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Hektarveranlagung in Wolle.

(2) Die durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Kauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) festgelegten Durchschnittsnormen je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bleiben bestehen. Die Räte der Kreise sind berechtigt, sinngemäß nach den Bestimmungen des § 18 dieser Durchführungsbestimmung Korrekturen der Normen vorzunehmen.

(3) Die Korrekturen der Durchschnittsnormen der Gemeinden sind vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(4) Bei der Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge durch die Räte der Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei Schlachtvieh, Milch und Eiern.

(5) LPG mit gemeinsamer Viehhaltung sind nur dann je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle zu veranlagen, wenn sie auf Grund der Erzeugungsbedingungen die Möglichkeit haben, die Wolle in natura abzuliefern.